OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701753/4/BL

Datum:
Linz, 16. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des J Y, Z, St. G a d G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 09.03.2022, GZ: BHPE/920110004959/20, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 21 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als bei den im Straferkenntnis angeführten verletzten Rechtsvorschriften die Wendung „§§ 40, 7 Abs. 1, 1a, § 17 und § 46 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2020“ ersetzt wird durch: „§ 40 lit. b Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 98/2001, § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG, BGBl. I 186/1950 idF BGBl. I Nr. 63/2016, § 17 Abs. 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 114/2006, § 46 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 43/2020.“

Bei der angeführten Verwaltungsstrafnorm wird die Wendung „i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2020“ ersetzt durch: „idF BGBl. I Nr. 98/2001“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.03.2022, GZ: BHPE/920110004959/20, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt. Zusätzlich wurden 20 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

Vorgeworfen wurde dem Bf, dass er am 15.08.2020, 17:30 Uhr, und am 16.08.2020, 11:30 Uhr, nicht in seiner Unterkunft in St. G a d G, Z, angetroffen worden sei und somit die Unterkunft verlassen habe, obwohl mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 14.08.2020, 14:05 Uhr, die Absonderung in der genannten Unterkunft für den Zeitraum von 14.08.2020 bis zum Vorliegen eines Test-ergebnisses zur Verhütung der Weiterverbreitung von 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus") angeordnet worden sei. Auch eine telefonische Kontaktaufnahme sei erfolglos geblieben.

Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§§ 40, 7 Abs. 1, 1a, § 17 und § 46 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2020 i.V.m. der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheits-verdächtiger und Ansteckungsverdächtiger (Absonderungsverordnung), RGBl. Nr. 39/1915 in der Fassung BGBl. II Nr. 21/2020."

Begründend führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung durch die Organe der Polizeiinspektion St. G a d G festgestellt worden sei, wodurch der objektive Tatbestand erfüllt sei. Die Rechtfertigung, wonach der Bf seine kranke Mutter besucht habe, sei kein Ausnahmegrund für das Verlassen der Quarantäne nach dem Epidemiegesetz bzw. der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger (Absonderungsverordnung), RGBl. Nr. 39/1915 in der Fassung BGBl. II Nr. 21/2020. Hätte sich beim Bf eine Covid-Erkrankung bestätigt, hätte dieser seine Mutter vielmehr dem Risiko, an Covid zu erkranken ausgesetzt. Die schlichte Missachtung der Quarantäne-anordnung spreche im gegenständlichen Fall dafür, dass der Bf nicht versucht habe, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Vorschriften
einzuhalten, wodurch sein Verschulden gegeben sei. Dem Bf hätte bewusst sein müssen, dass die Möglichkeit einer Covid-Erkrankung bestand und ein Kontakt zu weiteren Familienmitgliedern im Falle der Erkrankung eine Ausbreitung fördern könne.

I.2. Mit E-Mail vom 28.03.2022 erhob der Bf eine Beschwerde die folgendermaßen lautet: „Ich entschuldige mich, dass ich die Wohnung verlassen habe, weil meine

Mutter dringend Hilfe gebraucht hat, aber muss ich dazu sagen dass ich alle covid 19 Maßnahmen eingehalten habe dass ich keine andere gefährden kann, also wo ich bei die Mutter war hab schon FFP2 maske getragen und auch genügend Abstand eingehalten, und damit habe ich niemand gefährdet, und ist niemand was passiert. Mein Testergebnisse war auch negativ und niemanden ist was passiert, also ich bitte diese Strafe zu stornieren."

I.3. Mit Schreiben vom 19.04.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 27.04.2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf über seine finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben.

I.5. Der Bf übermittelte mit E-Mail vom 11.05.2022 seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und führte aus, dass er eine Lehre als Stahlbautechniker absolviert hat und einen Stundenlohn von 14,20 Euro (vermutlich brutto) erhält. Weiters hat der Bf angegeben, dass Schulden in Höhe von 4.500 Euro vorhanden sind, sowie Sorge- bzw. Unterhaltspflichten für seine Ehefrau im Iran bestehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, zumal der Bf auch nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Aufgrund einer Verdachtsfallmeldung wurde der Bf am 14.08.2020 um 14:05 Uhr von der belangten Behörde per Telefon mündlich unter Quarantäne gestellt und wurde dezidiert darauf hingewiesen, dass er die Wohnung bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht verlassen darf. Zudem wurde dem Bf am 14.08.2020 ein Informationsblatt für Verdachtspersonen per Mail übermittelt und darin nochmals auf die zuvor mündlich ausgesprochene Quarantäne hingewiesen.
Aufgrund der Meldung des Roten Kreuzes, dass der Bf bei der Testabnahme nicht in seiner Wohnung angetroffen werden konnte und erst nach einer telefonischen Kontaktaufnahme zur Absonderungsadresse zurückgekehrt sei und diese auch gleich nach der Probenentnahme wieder verlassen hätte, erging durch die belangte Behörde an die Polizeiinspektion St. G a d G der Auftrag zur Überprüfung der Quarantäne. Die Polizeiinspektion St. G a d G führte am 15.08.2020 um 17:30 Uhr

eine Überprüfung an der Wohnanschrift durch. Dabei konnte der Bf nicht angetroffen werden. Bei einer neuerlichen polizeilichen Überprüfung der Einhaltung der Quarantäne am 16.08.2020 um 11:30 Uhr wurde der Bf erneut nicht an der Absonderungsadresse angetroffen. Bei der dabei erfolgten telefonischen Kontaktaufnahme hat der Bf angegeben, dass er sich derzeit bei seiner Familie in St. G a d G, M, befindet und am Nachmittag in seine Wohnung zurückkehren wird. Der Bf hat den Absonderungsort jeweils zu den Tatzeitpunkten verlassen um seine erkrankte Mutter zu besuchen und diese zu unterstützen. Die Einkommens- und Vermögenssituation des Bf wurde unter Punkt I.5. bereits dargestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und dem Vorbringen des Bf. Der Bf bestreitet nicht, dass er zum Tatzeitpunkt den Absonderungsort verlassen hat und bestätigte diesen Umstand mit seinen Eingaben im behördlichen Verfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 40 lit. b EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 98/2001 bestimmt, dass Personen, die durch Handlungen oder Unterlassungen „den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten ....“ zuwiderhandelt „macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

Die Absätze 1 und 1a des § 7 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 63/2016, auf die sich § 40 lit. b EpiG (siehe oben) unter anderem bezieht, lauten:
„(1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungs-maßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der

Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde."

§ 17 Abs. 1 EpiG, BGBl Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 114/2006, der ebenfalls im § 40 lit. b EpiG (siehe oben) genannt wird, lautet:
„Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden."

§ 46 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 43/2020, der die telefonische Erlassung von Bescheiden zum Tatzeitpunkt ermöglichte, lautet:
„(1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

Durch BGBl. II Nr. 21/2020 wurde die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger (Absonderungsverordnung), RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020, insofern ergänzt als eine Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) zusätzlich aufgenommen wurde.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Da der Bf am 14.08.2020 telefonisch unter Quarantäne gestellt wurde und den Absonderungsort am 15.08.2020 und 16.08.2020 zu den genau angeführten Tatzeitpunkten verlassen hat, um seine Mutter zu besuchen bzw. zu unterstützen, wurde der Tatbestand des § 40 lit. b EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 98/2001, erfüllt, da einem behördlichen Ge- bzw. Verbot (Anordnung der Quarantäne) zuwider gehandelt wurde. Der objektive Tatbestand wurde daher unbestritten und eindeutig erfüllt.

III.3. § 40 EpiG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Ausführungen des Bf, wonach er seine kranke Mutter besucht bzw. unterstützt habe, dabei den Abstand eingehalten und eine FFP2-Maske getragen habe, sowie die Aussage, dass er letztlich negativ getestet worden sei, führen nicht zu einer subjektiven Entlastung. Aufgrund der immer noch vorherrschenden COVID-19-Pandemie hätte dem Bf klar sein müssen, dass das Verlassen des Absonderungsortes trotz der Möglichkeit einer Infektion mit dem COVID-19-Virus zu einer Weiterverbreitung dieses Virus führen könnte und dem Bestreben der Eindämmung der Weiterverbreitung jedenfalls entgegensteht. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

III.4. Die im Spruch genannten verletzten Rechtsvorschriften waren mit der richtigen Fassung zu zitieren (siehe dazu Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses).
§ 44a Z 2 und 3 VStG erfordert die Angabe der richtigen Fundstelle der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift und der Strafsanktionsnorm. Diesem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle wird nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat. Diesbezüglich ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses zu ergänzen, wenn dieser unvollständig ist (vgl. dazu VwGH 22.02.2022, Ra 2021/02/0256). Die Anführung der richtigen Fundstelle bezieht sich zudem nicht nur auf den einzelnen Paragraphen, sondern auf den jeweiligen Absatz. Aus diesem Grund waren die angeführten Bestimmungen des EpiG mit jener Fundstelle (BGBl) zu zitieren, mit welcher eine letztmalige Änderung vor dem Tatzeitpunkt erfolgt ist.

III.5. Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 40 lit. b EpiG in der hier anzuwendenden Fassung bis zu 1.450 Euro.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die ca. 14 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft, wobei die Einkommensverhältnisse des Bf nicht ermittelt bzw. berücksichtigt wurden.
Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich legte der Bf dar, dass er berufstätig ist und einen Stundenlohn von 14,20 Euro erhält, Schulden in Höhe von 4.500 Euro hat und Sorge- bzw. Unterhaltspflichten gegenüber seiner Ehefrau bestehen. Der Bf ist zudem unbescholten. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen und es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war aus demselben Grund ebenfalls entsprechend zu reduzieren.

III.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Beim Verhalten des Bf ist von einer Geringfügigkeit nicht auszugehen, sodass nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Gleiches gilt unter Bedachtnahme auf das geschützte Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit und der Verhinderung einer

weiteren Verbreitung des COVID-19-Virus. Dieses Rechtsgut ist jedenfalls als bedeutend einzustufen.

III.7. Entsprechend § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag entsprechend anzupassen.

III.8. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang